

Prüfungsauftrag Jahresbericht 2024 und 2025-2028: Wahl einer verwaltungsexternen Revisionsstelle

1 Ausgangslage

Laut Artikel 151 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 wählt der Stadtrat jeweils zu Beginn der Legislatur eine verwaltungsunabhängige Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung. Das Mandat der bisherigen Revisionsstelle BDO AG, Niederlassung Bern, endet am 30. September 2024. Das Mandat wurde in dieser Legislatur zuerst für zwei Jahre, anschliessend für ein weiteres Jahr freihändig an die BDO AG vergeben. Dies aus dem folgenden Grund: Im Rahmen der Erarbeitung des Finanzkontrollreglements wurde abgeklärt, ob unter der neuen Einbettung der Finanzkontrolle eine externe Revisionsstelle noch zwingend notwendig ist. Um anschliessend auf den neuen Grundlagen die Ausschreibung zu erarbeiten, wollte der Stadtrat zuerst das neue Finanzkontrollreglement verabschieden.

Am 15. Februar 2024 hat nun der Stadtrat das Reglement beschlossen. Eine externe Revisionsstelle ist aufgrund des Gemeindegesetzes weiterhin zwingend erforderlich. In der Folge hat die Finanzkommission (FIKO) in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Beschaffungswesen und in Rücksprache mit dem Finanzinspektorat ein öffentliches Ausschreibungsverfahren für die Vergabe des Prüfungsauftrags für den Jahresbericht 2024 (viertes Jahr der laufenden Legislatur) und die Jahresberichte der neuen Legislatur 2025-2028 durchgeführt. Die Kommission hat das Geschäft am 29. Mai 2024 behandelt und den vorliegenden Antrag zur Wahl der verwaltungsexternen Revisionsstelle zuhanden des Stadtrats verabschiedet.

2 Auftrag und Mandatsanforderungen

Der Auftrag an die verwaltungsunabhängige Revisionsstelle umfasst die Prüfung des Jahresberichts 2024 und der Jahresberichte der neuen Legislatur 2025-2028. Auftragsumfang und spezifische Mandatsanforderungen sind im Pflichtenheft vom 21. Februar 2024 definiert und wurden gegenüber der letzten Ausschreibung stark überarbeitet. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Revisionsfirmen unter den bisherigen Bedingungen nicht mehr bereit waren, für die Stadt zu offerieren. Dies mit Hinweis auf das Risiko des Mandats: Solange die externe Revisionsstelle in der Stadt Bern für ihre Hauptaufgabe nur die Prüfungshandlungen des internen Finanzinspektorats bzw. der zukünftigen Finanzkontrolle überprüfen könne, wird die Revision faktisch zu grossen Teilen nicht durch die externe Revisionsstelle vorgenommen. Die entsprechende Haftung bleibt jedoch bei der Revisionsfirma bestehen. Die FIKO hat sich deshalb entschieden, den Auftrag neu zu strukturieren. In Zukunft hat die externe Revisionsstelle den Lead bei der Durchführung der Prüfungen. Sie kann die verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle (ab 01.01.25) für die Prüfung des Internen Kontrollsystem (IKS) wie auch für die Prüfung von zugewiesenen Prüfgebieten nach eigenem Ermessen einsetzen. Sie legt jährlich den Arbeitsplan fest, dies in Rücksprache mit der Finanzkontrolle der Stadt Bern.

Die Änderung des Settings hat zur Folge, dass das externe Mandat deutlich teurer wird als bisher. Andererseits werden im Finanzinspektorat bzw. in der zukünftigen Finanzkontrolle Ressourcen im gleichen Umfang frei. Dies ist begrüssenswert, weil das neue Organ zukünftig sowohl den Stadtrat wie den Gemeinderat in ihrer Aufsichts- und Oberaufsichtsfunktion unterstützt und deshalb einen Mehrbedarf an Ressource haben wird. Um die Kos-

ten für das externe Mandat dennoch so gering wie möglich zu halten, wurde in der Ausschreibung darauf hingewiesen, dass die Einplanung der Finanzkontrolle in gewisse Arbeiten der externen Revisionsstelle seitens Stadt begrüsst wird.

Gegenüber den früheren Mandaten wurde in der Ausschreibung darauf verzichtet, eine bestimmte Arbeitskapazität für die Wahrnehmung spezieller Prüfungsaufträge bereitzustellen. Neu werden die Aufsichtskommissionen bei der verwaltungsunabhängigen Finanzkontrolle Sonderprüfungen beantragen können (Art. 23, Finanzkontrollreglement; FR).

Die Anforderungen an die fachliche Befähigung der verwaltungsunabhängigen Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach kantonalem Recht (Artikel 122-126 der kantonalen Gemeindeverordnung). Weitere auftragspezifische Anforderungen definiert das Pflichtenheft: Demnach hat die externe Revisionsstelle Referenzen über Mandate in vergleichbaren öffentlichen Verwaltungen beizubringen und muss über das notwendige und fachlich qualifizierte Personal verfügen. Zudem sind die gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens (Haftpflichtversicherung, Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen, Lohngleichheit von Mann und Frau) einzuhalten und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die externe Revisionsstelle erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht zuhanden der Finanzkommission und des Stadtrats (umfassenden Bericht) und ein Testat nach den Vorschriften des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung zuhanden des Stadtrats und der kantonalen Aufsicht (Bestätigungsbericht).

3 Ausschreibungsverfahren

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern ausgeschrieben und vergeben. Das Verfahren ist von einem zweiköpfigen Ausschuss der Finanzkommission, bestehend aus Alexander Feuz (SVP) und Chandru Somasundaram (SP) in Zusammenarbeit mit dem Ratssekretariat, der Leitung des Finanzinspektorats und der Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt worden. Die öffentliche Ausschreibung des Prüfungsauftrags erfolgte am 28. Februar 2024. Bis zum Abgabetermin am 8. April 2024 sind zwei Angebote eingegangen.

4 Evaluation und Zuschlagserteilung

Die Offertöffnung hat am 11. April 2024 durch die Fachstelle Beschaffungswesen stattgefunden. Die Bewertung der Offerten erfolgte am 22. April 2024 durch den Ausschuss der Finanzkommission im Beisein von Vertretungen des Ratssekretariats, der Fachstelle Beschaffungswesen und der Leitung des Finanzinspektorats. Beide Angebote erfüllten die Eignungskriterien vorbehaltlos. Massgebend für die Zuschlagserteilung sind die im Pflichtenheft definierten Zuschlagskriterien. Diese setzen sich aus dem offerierten Preis (bestehend aus dem Kostendach über 5 Jahre für die Prüfung der Jahresrechnungen, Gewichtung 40 Prozent), den Erfahrungen und Referenzen des jeweiligen Revisionsteams inkl. Spezialkenntnisse (Gewichtung 40 Prozent) sowie die Qualität des Angebots hinsichtlich Struktur, Professionalität und Mandatsverständnis (Gewichtung 20 Prozent) zusammen.

Die Angebotsbewertung gemäss den genannten Zuschlagskriterien ergab nur eine minimale Differenz. Die Firma Ernst & Young AG hat mit einem leichten Vorsprung den Zuschlag erhalten. Beide Angebote waren bei einem Zuschlagskriterium punktgleich, bei den andern beiden sehr nahe beieinander. Ernst & Young AG verfügt über die notwendige breite Erfahrung in der Prüfung von Rechnungen in verschiedenen Branchen sowie bei öffentlichen Verwaltungen und in Gemeinden mit Jahresabschlüssen nach HRM2. Das Angebot erfüllt alle Ansprüche hinsichtlich Qualität und Professionalität und weist ein bestens qualifizier-

tes Revisionsteam vor. Das offerierte Kostendach über 5 Jahre für die Prüfung der Jahresrechnungen beträgt 607'000 Franken inkl. MwSt. Dies ergibt neu Kosten von rund 122'000 Franken pro Jahr. Die Beschaffungskommission der Stadt Bern hat den Vergabeantrag am 24. Mai 2024 bewilligt. Das Büro des Stadtrats hat die zusätzlichen Kosten in der Höhe von Fr. 100 000.00 im Globalkredit 2025 der Dienststelle Stadtrat (PG0100100) eingestellt und für die Jahre 2026-2029 in den AFP aufgenommen. Die Finanzkommission beantragt dem Stadtrat, den Zuschlag für den Prüfungsauftrag für die Jahresberichte 2024 sowie 2025-2028 der Ernst & Young AG zu erteilen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Finanzkommission vom 29. Mai 2024 betreffend Prüfungsauftrag Jahresbericht 2024 und 2025-2028: Wahl einer verwaltungsexternen Revisionsstelle.
2. Er erteilt der Ernst & Young AG den Zuschlag im Vergabeverfahren und wählt sie als verwaltungsunabhängige Revisionsstelle für die Dauer vom 20. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2029 (Prüfung der Jahresberichte 2024 und 2025-2028).
3. Der Zuschlag erfolgt in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.
4. Das Ratssekretariat wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.